

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 08.08.2017

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2017/2018

In § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2017/2018 vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 352) wird der Halbsatz „mindestens jedoch um einen Betrag in Höhe von 75 Euro,“ angefügt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308, 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 (zu § 5 Abs. 3, §§ 22, 23 Abs. 3, § 24 Abs. 4 sowie den §§ 37 und 39) wird die Besoldungsgruppe 16 wie folgt geändert:
 - a) Das Amt „Finanzpräsidentin, Finanzpräsident ¹⁾“ wird gestrichen.
 - b) Das Amt „Stellvertretende Direktorin, Stellvertretender Direktor des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Niedersachsen - als stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer -“ wird gestrichen.
2. Die Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 4, § 37) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Besoldungsgruppe 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei dem Amt „Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor“ wird der Funktionszusatz
„- als Leiterin oder Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches der Oberfinanzdirektion Niedersachsen, wenn sie oder er für den eigenen und mindestens einen weiteren Bereich Vertreterin oder Vertreter der Finanzpräsidentin oder des Finanzpräsidenten ist -“
durch den Funktionszusatz
„- als Leiterin oder Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches des Landesamtes für Steuern Niedersachsen, wenn sie oder er für den eigenen und mindestens einen weiteren Bereich Vertreterin oder Vertreter der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten ist -“
ersetzt.
 - bb) Das Amt „Finanzpräsidentin, Finanzpräsident ¹⁾“ wird gestrichen.

- b) Die Besoldungsgruppe 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Amt „Direktorin, Direktor des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Niedersachsen - als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer -“ wird gestrichen.
 - bb) Das Amt „Finanzpräsidentin, Finanzpräsident ¹⁾“ wird gestrichen.
 - cc) Es wird das Amt „Präsidentin, Präsident des Niedersächsischen Landesamtes für Bau und Liegenschaften“ eingefügt.
 - dd) Es wird das Amt „Vizepräsidentin, Vizepräsident beim Landesamt für Steuern Niedersachsen - als Leiterin oder Leiter einer Abteilung und als Vertreterin oder Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten -“ eingefügt.
- c) In der Besoldungsgruppe 5 wird das Amt „Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Steuern Niedersachsen“ eingefügt.
- d) In der Besoldungsgruppe 7 wird das Amt „Oberfinanzpräsidentin, Oberfinanzpräsident“ gestrichen.

3. In der Anlage 5 (zu § 7 Abs. 2, § 25 Abs. 1 sowie den §§ 28 und 33) erhält die Tabelle mit den Grundgehaltssätzen der Besoldungsordnung A folgende Fassung:

1. Besoldungsordnung A												
Gültig ab 1. Juni 2017												
Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 926,75	1 970,44	2 014,15	2 057,83	2 101,52	2 145,23	2 188,94					
A 3	2 002,21	2 048,71	2 095,20	2 141,67	2 188,19	2 234,69	2 281,17					
A 4	2 045,01	2 099,77	2 154,48	2 209,23	2 263,96	2 318,73	2 373,42					
A 5	2 060,59	2 130,69	2 185,14	2 239,59	2 294,05	2 348,51	2 402,97	2 457,43				
A 6	2 106,61	2 166,41	2 226,21	2 285,99	2 345,76	2 405,58	2 465,37	2 525,17	2 584,94			
A 7	2 194,01	2 247,74	2 322,99	2 398,22	2 473,47	2 548,70	2 623,96	2 677,68	2 731,41	2 785,18		
A 8		2 324,09	2 388,38	2 484,80	2 581,22	2 677,63	2 774,08	2 838,36	2 902,61	2 966,90	3 031,17	
A 9		2 468,43	2 531,68	2 634,58	2 737,49	2 840,40	2 943,31	3 014,03	3 085,06	3 157,54	3 230,05	
A 10		2 650,64	2 738,53	2 870,36	3 002,24	3 135,55	3 270,69	3 360,78	3 450,87	3 540,95	3 631,05	
A 11			3 037,54	3 175,06	3 313,53	3 452,02	3 590,48	3 682,83	3 775,13	3 867,46	3 959,77	4 052,07
A 12				3 427,53	3 592,58	3 757,71	3 922,80	4 032,87	4 142,91	4 252,99	4 363,04	4 473,12
A 13				3 844,93	4 023,22	4 201,49	4 379,74	4 498,62	4 617,47	4 736,32	4 855,19	4 974,04
A 14				4 045,55	4 276,72	4 507,89	4 739,09	4 893,22	5 047,34	5 201,43	5 355,58	5 509,73
A 15						4 952,91	5 207,06	5 410,42	5 613,75	5 817,10	6 020,45	6 223,78
A 16						5 465,76	5 759,70	5 994,89	6 230,08	6 465,26	6 700,41	6 935,57

4. In der Anlage 6 (zu § 22 Abs. 2 Satz 4) wird bei der Nummer 4 in der Spalte „Zusatz zu den Grundamtsbezeichnungen ¹⁾“ nach dem Wort „Technischer“ das Komma gestrichen.

Artikel 3

Weitere Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

In der Anlage 5 (zu § 7 Abs. 2, § 25 Abs. 1 sowie den §§ 28 und 33) des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzes erhält die Tabelle mit den Grundgehaltssätzen der Besoldungsordnung A folgende Fassung:

1. Besoldungsordnung A												
Gültig ab 1. Juni 2018												
Besoldung	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 965,29	2 009,85	2 054,43	2 098,99	2 143,55	2 188,13	2 232,72					
A 3	2 042,25	2 089,68	2 137,10	2 184,50	2 231,95	2 279,38	2 326,79					
A 4	2 085,91	2 141,77	2 197,57	2 253,41	2 309,24	2 365,10	2 420,89					
A 5	2 101,80	2 173,30	2 228,84	2 284,38	2 339,93	2 395,48	2 451,03	2 506,58				
A 6	2 148,74	2 209,74	2 270,73	2 331,71	2 392,68	2 453,69	2 514,68	2 575,67	2 636,64			
A 7	2 237,89	2 292,69	2 369,45	2 446,18	2 522,94	2 599,67	2 676,44	2 731,23	2 786,04	2 840,88		
A 8		2 370,57	2 436,15	2 534,50	2 632,84	2 731,18	2 829,56	2 895,13	2 960,66	3 026,24	3 091,79	
A 9		2 517,80	2 582,31	2 687,27	2 792,24	2 897,21	3 002,18	3 074,31	3 146,76	3 220,69	3 294,65	
A 10		2 703,65	2 793,30	2 927,77	3 062,28	3 198,26	3 336,10	3 428,00	3 519,89	3 611,77	3 703,67	
A 11			3 098,29	3 238,56	3 379,80	3 521,06	3 662,29	3 756,49	3 850,63	3 944,81	4 038,97	4 133,11
A 12				3 496,08	3 664,43	3 832,86	4 001,26	4 113,53	4 225,77	4 338,05	4 450,30	4 562,58
A 13				3 921,83	4 103,68	4 285,52	4 467,33	4 588,59	4 709,82	4 831,05	4 952,29	5 073,52
A 14				4 126,46	4 362,25	4 598,05	4 833,87	4 991,08	5 148,29	5 305,46	5 462,69	5 619,92
A 15						5 051,97	5 311,20	5 518,63	5 726,03	5 933,44	6 140,86	6 348,26
A 16						5 575,08	5 874,89	6 114,79	6 354,68	6 594,57	6 834,42	7 074,28

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2017 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

- Artikel 2 Nrn. 1 und 2 am 2. Oktober 2017 und
- Artikel 3 am 1. Juni 2018

in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Ziel des Gesetzes

Das Niedersächsische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2017/2018 vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 352) beinhaltet in einem ersten Schritt eine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. Juni 2017 um 2,5 Prozent.

Da der Tarifabschluss für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L) neben der linearen Erhöhung der Entgelte zugunsten der unteren Entgeltgruppen als soziale Komponente eine Mindesthöhung von 75 Euro vorsieht, soll diese auch auf den Beamtenbereich übertragen

werden und kommt damit den Beamtinnen und Beamten in den unteren Besoldungsgruppen zugute.

Daneben werden weitere Anpassungserfordernisse im Niedersächsischen Besoldungsgesetz mitgeregelt. Änderungsbedarf in den Besoldungsordnungen A und B ergibt sich insbesondere durch die Errichtung zweier neuer Landesämter als Folge der Auflösung der Oberfinanzdirektion Niedersachsen.

2. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Aus der Regelung eines Mindesterhöhungsbetrags bei den Grundgehaltssätzen ergeben sich für die Bereiche Besoldung und Versorgung zusätzliche Belastungen des Landeshaushalts für das Jahr 2017 um rund 1 000 000 Euro und das Jahr 2018 um rund 1 700 000 Euro. Die Deckung erfolgt aus im Haushalt bereits veranschlagten Mitteln für Personalausgaben.

Infolge der Auflösung der Oberfinanzdirektion Niedersachsen und Errichtung des Landesamts für Steuern Niedersachsen und des Niedersächsischen Landesamts für Bau und Liegenschaften wird die bisherige Planstelle der Besoldungsgruppe B 7 (Durchschnittssatz 114 445,08 Euro) der Oberfinanzpräsidentin/des Oberfinanzpräsidenten für das neue Amt der Präsidentin/des Präsidenten des Landesamts für Steuern Niedersachsen nach Besoldungsgruppe B 5 (Durchschnittssatz 103 611,69 Euro) genutzt. Hieraus ergibt sich eine jährliche Einsparung von 10 833,39 Euro.

Vorübergehend soll die bisherige Planstelle der Besoldungsgruppe B 3 der Leiterin/des Leiters der Abteilung Bau- und Liegenschaften für das zunächst nach Besoldungsgruppe B 3 auszubringende Amt der Präsidentin/des Präsidenten des Landesamts für Bau- und Liegenschaften genutzt werden. Hieraus ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Mit dem nächsten erreichbaren Haushaltsaufstellungsverfahren soll die vorhandene Planstelle der Besoldungsgruppe B 3 (Durchschnittssatz 93 707,00 Euro) entsprechend der Wertigkeit des Präsidentenamtes nach Besoldungsgruppe B 4 (Durchschnittssatz 97 493,00 Euro) umgewandelt werden. Hieraus ergibt sich dann ein jährlicher Mehrbedarf i. H. v. 3 786,00 Euro.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind nicht erkennbar.

4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind nicht erkennbar.

5. Auswirkungen auf Familien

Auswirkungen auf Familien sind nicht erkennbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2017/2018):

Durch die Anfügung des vorgesehenen Halbsatzes wird bewirkt, dass die Erhöhung der Grundgehaltssätze zum 1. Juni 2017 mindestens im Umfang von monatlich 75 Euro erfolgt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Mai 2017 beschlossen, die Oberfinanzdirektion Niedersachsen aufzulösen und zum 2. Oktober 2017 das Landesamt für Steuern Niedersachsen sowie das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften zu errichten.

Das Amt der Finanzpräsidentin/des Finanzpräsidenten ist in dem Aufbau der neuen Landesämter nicht vorgesehen und kann somit entfallen.

Zu Buchstabe b:

Das Amt kann entfallen, weil es weder gegenwärtig noch zukünftig mit einer Beamtin oder einem Beamten besetzt ist bzw. zu besetzen wäre.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Durch die Errichtung der neuen Landesämter als Folge der Auflösung der Oberfinanzdirektion Niedersachsen ist der Funktionszusatz an die neuen Bezeichnungen „Landesamt für Steuern Niedersachsen“ und „Vizepräsidentin, Vizepräsident“ anzupassen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Mai 2017 beschlossen, die Oberfinanzdirektion Niedersachsen aufzulösen und zum 2. Oktober 2017 das Landesamt für Steuern Niedersachsen sowie das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften zu errichten.

Das Amt der Finanzpräsidentin/des Finanzpräsidenten ist in dem Aufbau der neuen Landesämter nicht vorgesehen und kann somit entfallen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Auch dieses Amt kann entfallen, weil es weder gegenwärtig noch zukünftig mit einer Beamtin oder einem Beamten besetzt ist bzw. zu besetzen wäre.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Mai 2017 beschlossen, die Oberfinanzdirektion Niedersachsen aufzulösen und zum 2. Oktober 2017 das Landesamt für Steuern Niedersachsen sowie das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften zu errichten.

Das Amt der Finanzpräsidentin/des Finanzpräsidenten ist in dem Aufbau der neuen Landesämter nicht vorgesehen und kann somit entfallen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc:

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Mai 2017 beschlossen, die Oberfinanzdirektion Niedersachsen aufzulösen und zum 2. Oktober 2017 das Landesamt für Steuern Niedersachsen sowie das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften zu errichten. Das Amt der Präsidentin/des Präsidenten des Niedersächsischen Landesamtes für Bau und Liegenschaften ist neu auszubringen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe dd:

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Mai 2017 beschlossen, die Oberfinanzdirektion Niedersachsen aufzulösen und zum 2. Oktober 2017 das Landesamt für Steuern Niedersachsen sowie das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften zu errichten. Das Amt der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten beim Landesamt für Steuern ist mit dem Funktionszusatz „- als Leiterin oder Leiter einer Abteilung und als Vertreterin oder Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten -“ neu auszubringen.

Zu Buchstabe c:

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Mai 2017 beschlossen, die Oberfinanzdirektion Niedersachsen aufzulösen und zum 2. Oktober 2017 das Landesamt für Steuern Niedersachsen sowie das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften zu errichten. Das Amt der Präsidentin/des Präsidenten des Landesamtes für Steuern Niedersachsen ist neu auszubringen.

Zu Buchstabe d:

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Mai 2017 beschlossen, die Oberfinanzdirektion Niedersachsen aufzulösen und zum 2. Oktober 2017 das Landesamt für Steuern Niedersachsen und das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften zu errichten. Das Amt der Oberfinanzpräsidentin/des Oberfinanzpräsidenten ist in dem Aufbau der neuen Landesämter nicht vorgesehen und kann somit entfallen.

Zu Nummer 3:

Hierdurch wird die ab 1. Juni 2017 gültige Besoldungstabelle Bestandteil des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und ersetzt die bis zum 31. Mai 2017 gültige Anlage 5.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um ein redaktionelles Korrekturerfordernis.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Hierdurch wird die ab 1. Juni 2018 gültige Besoldungstabelle Bestandteil des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und ersetzt die bis zum 31. Mai 2018 gültige Anlage 5.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Zu Absatz 1:

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2017 in Kraft.

Zu Absatz 2:

Zu Nummer 1:

Die Neuregelungen bei den genannten Ämtern der Besoldungsordnungen A und B sollen mit Wirkung vom 2. Oktober 2017 erfolgen.

Zu Nummer 2:

Die neue Besoldungstabelle wird ab 1. Juni 2018 gültig.

Für die Fraktion SPD

Johanne Modder
Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anja Piel
Fraktionsvorsitzende